



**FFH-Verträglichkeitsprüfung  
für die nachgemeldete Erweite-  
rungsfläche zum Gebiet  
DE 2930-401 „Ostheide südlich  
Himbergen“  
(Nachmeldevorschlag V 25A)**

Neubau der BAB A 39  
zwischen Lüneburg und Wolfsburg

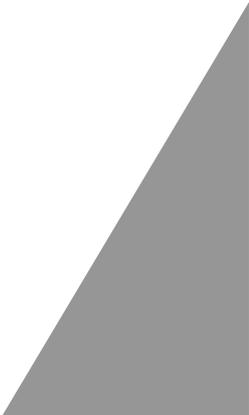
22.12.2006

Bearbeitung durch

ARGE Bosch-Baader-Jestaedt

Im Auftrag der

Niedersächsischen Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Geschäftsbereich Lüneburg





Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)  
Geschäftsbereich Lüneburg



# **FFH-Verträglichkeitsprüfung für die nachgemeldete Erweite- rungsfläche zum Gebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Himbergen“ (Nachmeldevorschlag V 25A)**

Neubau der BAB A 39  
zwischen Lüneburg und Wolfsburg



**Auftraggeber:** **Niedersächsische Landes-** Am Alten Eisenwerk 2d  
**behörde für Straßenbau** 21339 Lüneburg  
**und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Lüneburg**

**Auftragnehmer:** **Bosch & Partner GmbH** Lister Damm 1  
www.boschpartner.de 30163 Hannover

**Baader Konzept GmbH** Tullastraße 11  
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

**Jestaedt, Wild + Partner** Behlertstraße 35  
www.jestaedt-wild.de 14467 Potsdam

**Projektleitung:** Dr. Dieter Günnewig  
Dr. Paul Baader  
Dipl.-Biol. Georg Wild

**Projektkoordination:** Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bäumer  
Dipl.-Geogr. Jörg Borkenhagen  
Dipl.-Ing. Sybille Fischer  
Dipl.-Ing. Svenja Hähre  
Dipl.-Biol. Dietmar Herold  
Dipl.-Ing. Agr. Stefan Leoff  
Dipl.-Biol. Jürgen Schittenhelm  
Dipl.-Ing. Dr. Thomas Wachter  
Dipl.-Biol. Georg Wild

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
0.1	Tabellenverzeichnis .....	5
0.2	Kartenverzeichnis .....	5
0.3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6
<b>Teil A</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über die nachgemeldete Teilfläche V 25A und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....</b>	<b>11</b>
2.1	Übersicht über die nachgemeldete Teilfläche V 25A .....	11
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	11
2.2.1	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietschreibung..	12
2.2.2	Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung .....	14
2.2.3	Sonstige Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung .....	14
2.3	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	14
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000.....	14
<b>3</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich.....</b>	<b>16</b>
3.1	Untersuchungsrahmen.....	16
3.2	Durchgeführte Untersuchungen .....	16
3.3	Datenlücken.....	17
3.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches .....	17
3.4.1	Nachgemeldete Teilfläche zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25A) .....	18
3.4.2	Probeflächen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs .....	19
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>21</b>
4.1	Projektwirkungen .....	21
4.1.1	Anlagebedingte Projektwirkungen.....	22
4.1.2	Baubedingte Projektwirkungen.....	23
4.1.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen.....	24
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung.....	26

---

<b>5</b>	<b>Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....</b>	<b>27</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode .....	27
5.2	Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Revieren ....	30
<b>Teil B</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP61-62/2.....</b>	<b>32</b>
<b>1</b>	<b>Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich.....</b>	<b>32</b>
1.1	Technische Beschreibung .....	32
1.2	Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	32
1.3	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	32
<b>2</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....</b>	<b>35</b>
2.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	35
2.1.1	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ) .....	35
2.1.2	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) .....	37
2.1.3	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	39
<b>3</b>	<b>Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....</b>	<b>42</b>
3.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte.....	42
<b>4</b>	<b>Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen .....</b>	<b>44</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>45</b>
5.1	Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie .....	45
5.2	Projekte mit kumulierender Wirkung.....	46
5.3	Abschließende Verträglichkeitseinschätzung .....	47

---

**0.1 Tabellenverzeichnis** Seite

---

Tab. A-1:	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung (NUM 2006) .....	12
Tab. A-2:	Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung (NUM 2006) .....	14
Tab. A-3:	Netzergänzende Natura-2000 Gebiete im Umfeld der Erweiterungsfläche zum Vogelschutzgebiet "Ostheide südlich Himbergen" .....	15
Tab. A-4:	Übersicht zu den Vogelvorkommen in den Probeflächen des detailliert untersuchten Bereichs .....	19
Tab. A-5	Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades .....	28
Tab. A-6	Schritte des Bewertungsvorganges.....	30
Tab. B-1	Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ .....	34
Tab. B-2:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen.....	35
Tab. B-3:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen.....	37
Tab. B-4:	Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntöters innerhalb der betroffenen Probeflächen.....	39

**0.2 Kartenverzeichnis**

---

<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Maßstab</b>
1	Übersichtskarte	1 : 50.000
2	Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 25.000

### **0.3 Literatur- und Quellenverzeichnis**

---

- Bauer, H.-G. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39, S. 13 – 60.
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- DRV / NABU (Hrsg., 2002): Berichte zum Vogelschutz, Heft 38 (Schwerpunktheft Important Bird Areas).
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, geändert durch Richtlinie 97/92 EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. EG Nr. L305 S. 42.
- FGSV -Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999): Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen RAS - LP4.
- Kruckenberg, H.; Jaene, J. & Bergmann, H.-H. (1998): Mut oder Verzweiflung am Straßenrand? Der Einfluß von Straßen auf die Raumnutzung und das Verhalten von äsenden Bleiß- und Nonnengänsen am Dollart, NW-Niedersachsen. - Natur und Landschaft Jg. 73, H. 01/98: 3-8.
- Meunier, F. D., C. Verheyden & P. Jouventin (1999): Bird communities of highway verges: Influence of adjacent habitat and roadside management. *Acta Oecologica* 20(1): 1–13.
- Prinz, D., Kocher, B. (1998): F+E-Projekt 02.168 R95L: Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr. Institut für Wasserbau und Kulturtechnik Universität Karlsruhe, Hrsg. Bundesanstalt für Straßenwesen.
- Reck, H., et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung - ein Überblick. - Naturschutz und Landschaftsplanung Jg. 33, H. 05/96: 145-149
- Reijnen, R. & R. Foppen (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. *J. of Applied Ecology* 32: 481–491.

- Runge, H. (2005): Hinweise zur Beurteilung der akustischen Störwirkungen von Straßen auf Brutvögel. Online in Internet: <http://www.planungsgruppe-hannover.de/informieren.htm>.
- Runge, H. (2005): Hinweise zur Beurteilung der akustischen Störwirkungen von Straßen auf Brutvögel. Online im Internet: <http://www.planungsgruppe-hannover.de/informieren.htm>.
- Sayer, M., H. Bittner, M. Körner & M. Schaefer (2003): Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. H.865. Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.). Zugleich Bericht zum F+E-02.172/1997/LGB: 136f.
- Sudfeldt, P. u.a. (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Berichte zum Vogelschutz Bd. 38, S. 17-109
- Südbeck, P., Wendt, D. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/2002.
- Staatliche Vogelschutzbehörde Niedersachsen (2004): Erfassung avifaunistisch wertvoller Bereiche. Stand: 2004.
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1).
- Wessolek, G., Kocher, B. (2003): F+E-Vorhaben 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“, Institut für Ökologie und Biologie TU Berlin, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

### **Zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“**

- Barduhn, T. & Pailer, K. (2004): Rast- und Brutvogeldata zum Landkreis Uelzen.
- Deutsch, M. (2002): Ortolanprojekt 2001 bis 2002. Im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN, unveröffentlicht.
- Europäische Kommission, G. (2003): Ergänzendes Aufforderungsschreiben. Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117 vom 2. April 2003. Brüssel.
- Lambrecht, H. (2002): Monitoring im Vogelschutzgebiet V 25 „Ostheide südlich Himbergen“. Im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzbehörde im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie.

NABU, Kreisverband Uelzen (2004): Erfassung von Ortolan und Heidelerche im östlichen Landkreis Uelzen 1997 bis 2004.

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (2004): Tierdatenbestand. Stand: 2004.

NLWKN Betriebsstelle Lüneburg GB Naturschutz (2005): Europäisches Vogelschutzgebiet V 25 – Ostheide südlich Himbergen. Leitbild.

NLWKN Betriebsstelle Lüneburg GB Naturschutz (2005): Entwurf Erhaltungsziele gem. § 10(1) Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz. Europäisches Vogelschutzgebiet V 25 – Ostheide südlich Himbergen.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (1999): Standarddatenbogen für das Gebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Himbergen“, Stand: Dezember 1999.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (2006): Gebietsbeschreibung für die nachgemeldete Erweiterungsfläche zum Gebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Himbergen“ (Nachmeldevorschlag V 25A), Stand: November 2006.

NUM (Niedersächsisches Umweltministerium) (2000): Aktualisierung der Gebietsvorschläge zur abschließenden Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen – Vorschlag V 34. Stand: Juli 2000.

Planungsgruppe Grün (2003): Errichtung des Windparks „Dörnte“ angrenzend an das NATURA 2000-Vorschlagsgebiet V 25 „Ostheide südlich Himbergen“.

Regierung der Bundesrepublik Deutschland (2003): Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12.8.2003. Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Weitere Literaturangaben und Datengrundlagen sind der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 1 der Raumordnungsunterlagen) zu entnehmen.

## **Teil A Allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet und zur Verträglichkeitsprüfung**

### **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der strukturschwache Raum zwischen den Bundesautobahnen A 7, A 24, A 10 und A 2 ist straßenverkehrlich unterdurchschnittlich erschlossen. Das betrifft sowohl die Anbindung an das Fernstraßennetz als auch die Qualität des vorhandenen Straßennetzes.

Deshalb sieht der im Juli 2004 verabschiedete Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für diesen Raum die Schaffung von zwei leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindungen vor:

- Neubau der A 14 auf dem Gebiet der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern als Verbindung von Magdeburg über Wittenberge nach Schwerin.
- Neubau der A 39 auf dem Gebiet Niedersachsens und evtl. Sachsen-Anhalts als Verbindung von Lüneburg nach Wolfsburg.

Zusätzlich ist die Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraße zwischen der A 14 und der A 39 im Zuge der B190n geplant.

Die BAB A 39 ist auf gesamter Länge zwischen Lüneburg und Wolfsburg als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Gegenstand der Planung der A 39 in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist der Abschnitt der Bundesautobahn von der bestehenden A 39 bei Wolfsburg bis zur Anbindung an die A 250 im Raum Lüneburg. Der niedersächsische Teil der B190n ist in die Planung integriert, die Weiterführung in Sachsen-Anhalt wird in einem eigenständigen Verfahren behandelt.

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung hat im März 2006, zeitnah zu den Planungen der A 14 und der B190n ein Raumordnungsverfahren nach §§ 12 ff NROG beantragt. Hierzu wurden die für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen über die Auswirkungen der einzelnen Vorhabensalternativen auf die jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebiete gemäß §§ 34, 35 BNatSchG zusammengestellt.

Die in den Planungskorridoren der A 39 liegenden und von den Ländern Niedersachsen bzw. Sachsen-Anhalt gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete wurden im Sinne der §§ 34, 35 BNatSchG auf die Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft.

Entsprechend enthalten die bereits im März 2006 eingereichten Raumordnungsunterlagen die für das im Jahr 2001 ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401, V 25) erstellten Unterlagen FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 2.1 und 2.9).

Inzwischen ist das Land Niedersachsen der Aufforderung der EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nachgekommen, weitere Gebiete mit Verbreitungsschwerpunkten des Ortolans nachzumelden. So hat das Niedersächsische Umweltministerium im Oktober 2006 Erweiterungsflächen zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401, V 25A), „Drawehn“ (DE 2931-401, V 26A) und andere<sup>1</sup> nachgemeldet.

Augrund des beschriebenen Nachmeldeprozesses ist eine erweiterte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das nun aus zwei Teilflächen bestehende Vogelschutzgebiet DE 2930-401 „Ostheide südlich Himbergen“ (Teilfläche V 25 und Teilfläche V 25A) notwendig. Die Vorzugstrasse der A 39 wurde im Bereich der nachgemeldeten Teilfläche V 25A entsprechend optimiert. In diesem Rahmen wurde die Variante GP61-62/2, welche das nachgemeldete Gebiet im Osten umfährt, neu entwickelt.

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung betrachtet dementsprechend die möglichen Auswirkungen der optimierten, neu entwickelten Variante GP61-62/2 auf das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“. Dabei steht die im Oktober 2006 nachgemeldete Erweiterungsfläche V 25A zwischen den Ortslagen Könnau und Bad Bodenteich im Vordergrund der Betrachtung. Die Beurteilung der Verträglichkeit nach den §§ 34, 35 BNatSchG erfolgt mit Bezug zum Gesamtgebiet (V 25 und V 25A).

Die im Gegensatz zur Variante GP61-62/2 weiter westlich geführte Variante GP61-62/1 als Bestandteil der bisherigen Vorzugstrasse durchfährt auf einer Streckenlänge von ca. 2.500 m die nachgemeldete Teilfläche. Mit der Durchfahrung sind Beeinträchtigungen von Ortolan und Heidelerche durch Revierzerstörung und Verlärmung verbunden. Ortolan und Heidelerche sind die zentralen und ausschlaggebenden Erhaltungsziele für die nachträgliche Gebietsausweisung. Für die Variante GP61-62/1 wird aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von zentralen Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes keine eigenständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

---

<sup>1</sup> siehe [http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C28547762\\_N28648931\\_L20\\_DO\\_I598.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C28547762_N28648931_L20_DO_I598.html)

## 2 Übersicht über die nachgemeldete Teilfläche V 25A und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Übersicht über die nachgemeldete Teilfläche V 25A

Die zur Aktualisierung der bisherigen Gebietskulisse im Jahre 2006 neu vorgeschlagene Erweiterungsfläche (Nachmeldevorschlag V 25A) zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südliche Himbergen“ ist 627 ha groß (NUM 2006). Das Gebiet stellt die Erweiterung des bestehenden Europäischen Vogelschutzgebietes V 25 „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) dar und befindet sich vollständig im Landkreis Uelzen.

Die Erweiterungsfläche gehört zum Naturraum „Ostheide“. Das Klima ist kontinental geprägt mit mittleren Jahresniederschlägen zwischen 600 und 650 mm. Die Landschaft ist durch wellig hügeliges Relief mit Höhen zwischen 50 und 80 m über NN charakterisiert. Die überwiegend sandigen, wenig ertragreichen Böden sind stark wasserdurchlässig und erwärmen sich rasch. Das wellig hügelige Relief des Gebietes charakterisiert eine halboffene Kulturlandschaft, die einen hohen Grenzlinienreichtum aufweist. Die Kuppen sind meist mit Kiefernforsten bewaldet, die übrige Landschaft wird teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt. Prägend sind dabei der Anbau von Hackfrüchten wie Kartoffeln und Zuckerrüben sowie Getreide, insbesondere Roggen und Gerste.

Die nachgemeldete Teilfläche V 25A weist eine herausgestellte Bedeutung als Brutgebiet für den Ortolan auf. Bei der Abgrenzung der Erweiterungsfläche wurde darüber hinaus das Vorkommen der Heidelerche berücksichtigt. Entsprechend werden in der Gebietsbeschreibung (NUM 2006) diese beiden Arten als wertbestimmend für das Nachmeldegebiet V 25A genannt. Ortolan und Heidelerche gehören zur Vogelgemeinschaft trocken-warmer Standorte mit gut ausgeprägten Waldrändern und strukturreicher Kulturlandschaft<sup>2</sup>.

Für die Erweiterungsfläche V 25A liegt derzeit kein weiterer nationaler Schutzstatus vor.

### 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Für die Erweiterungsfläche zum Gebiet „Ostheide südlich Himbergen“ sind die wertbestimmenden Vogelarten

- **Ortolan** (*Emberiza hortulana*) und
- **Heidelerche** (*Lullula arborea*)

für die Gebietsauswahl als die zentralen Erhaltungsziele heranzuziehen.

---

<sup>2</sup> Ortolan: Art der strukturreichen, ackerdominierten Agrarlandschaft  
Heidelerche: Art des offenen Kulturlandes

In der Gebietsbeschreibung (NUM 2006) sind allgemeine Hinweise für die Erhaltungsziele formuliert. Demnach sind die Brutbestände von Ortolan und Heidelerche zu erhalten.

Zur Umsetzung sollen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen dienen (ebd.):

- Erhalt und Entwicklung kleinparzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von (Sommer-)Getreide- und Hackfruchtanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche
- Erhalt und Entwicklung von linearen Gehölzstrukturen
- Erhalt lichter Altkiefernbestände
- Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen
- Erhalt unbefestigter Wege
- Schaffung von Vernetzungselementen.

Die Gebietsbeschreibung der Erweiterungsfläche zum Gebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25A) enthält keine weiter gehenden Hinweise auf die Erhaltungsziele.

### **2.2.1 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung**

In der Gebietsbeschreibung (NUM 2006) sind drei Vorkommen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) in der Erweiterungsfläche V 25A beschrieben. Es handelt sich um den Ortolan (*Emberiza hortulana*), die Heidelerche (*Lullula arborea*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) (siehe Tab. A-1).

**Tab. A-1: Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung (NUM 2006)**

Code	Name	Anzahl Brutpaare	RL Nds./ BRD
A379	Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	40	2 / 3
A246	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	~ 25	2 / 2
A338	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	keine Angaben	3 / +

Angaben sind die Höchststände aus den Jahren 2001 bis 2006

RL: Rote Liste Niedersachsen/ Deutschland:  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; + = nicht gefährdet

### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Der Ortolan besiedelt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen wasser-durchlässigen Boden besitzen. Offene Landschaften mit hohem Strukturreichtum werden als Lebensraum bevorzugt. Waldränder, Alleen oder Heidelandschaften mit Bäumen sind sowohl als Singwarten wichtig, werden aber auch zur Nahrungssuche genutzt. Der Ortolan ist dabei sehr stark an Eichen gebunden. Die wichtigsten Nahrungsräume sind aber vegetationsfreie Bereiche auf Äckern und Wegen, auf denen Insekten und Pflanzensamen gesammelt werden. Der Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Niedersachsen liegt in den östlichen Landesteilen und umfasst hier ca. 70 % des niedersächsischen Gesamtbestandes, der auf etwa 1.300 Brutpaare geschätzt wird.

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften auf Sandböden mit schütterer Gras- und Krautvegetation. Entscheidende Habitatrequisite sind Waldränder, ersatzweise auch Feldgehölze, breite Hecken oder parkartige Landschaftsstrukturen. Die angrenzenden Offenlandbiotope müssen offene Sandstellen, zum Beispiel an unbefestigten Wegen aufweisen. In Niedersachsen werden überwiegend Äcker oder junge Ackerbrachen, Heiden und Magerrasen besiedelt, daneben auch Kahlschlagsflächen und Bodenabbaugebiete. Die Nahrung der Heidelerche besteht überwiegend aus kleinen Insekten und anderen Wirbellosen. Pflanzensamen, Schmetterlingslarven, Käfer und Blattwespen werden ebenso verzehrt. Entsprechend der Verbreitung sandiger Böden in Niedersachsen bilden der Osten und der Westen entlang der Ems die Verbreitungsschwerpunkte dieser Art; der landesweite Bestand wird derzeit auf etwa 6.000 bis 6.500 Brutpaare geschätzt. Die höchsten Dichten finden sich großflächig in den Heideflächen und Truppenübungsplätzen der Lüneburger Heide. Die Heidelerche ist in der Lüneburger Heide und dem Wendland, aber auch in der waldnahen Agrarlandschaft fast flächendeckend vertreten.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und andere Saumhabitats mit Dornbüschen als Nahrungsdepot sind der Lebensraum des Neuntötters. Günstig ist dabei angrenzendes, möglichst extensiv genutztes Grünland oder breite Säume von Ackerfluren und Wegrändern. Wichtige Lebensraumelemente sind freie Ansitzwarten wie Büsche, Bäume, Zäune oder Leitungen. Hinzu kommen höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umgebende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger und insektenreicher Vegetation. Der Neuntöter nimmt in der Besiedlung in Niedersachsen nach Westen ab und zeigt in den östlichen Landesteilen die höchste Brutdichte. Landesweit wird der Bestand auf ca. 3.500 Brutpaare geschätzt.

## 2.2.2 Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung

In der Gebietsbeschreibung zur nachgemeldeten Teilfläche V 25A (NUM 2006) werden drei regelmäßig vorkommende Zugvogelarten aufgeführt (Pirol, Feldlerche, Wiesen-Schafstelze) (siehe Tab. A-2).

Tab. A-2: Arten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung (NUM 2006)

Code	Name	Häufigkeit	RL Nds./ BRD
A247	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	keine Angaben	3 / V
A260	Wiesen-Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	keine Angaben	3 / V
A337	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	keine Angaben	+ / V

RL: Rote Liste Niedersachsen/ Deutschland:  
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; + = nicht gefährdet

## 2.2.3 Sonstige Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Gebietsbeschreibung

Sonstige Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind in der Erweiterungsfläche V 25A zum Gebiet „Ostheide südlich Himbergen“ nicht bekannt.

## 2.3 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das Gebiet liegt noch nicht vor.

Die Gebietsbeschreibung (NUM 2006) schlägt jedoch spezielle Schutzmaßnahmen vor (siehe Aufzählung in Kap. 2.2).

## 2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

Die nachgemeldete Erweiterungsfläche zum Gebiet „Ostheide südlich Himbergen“ ist gemeinsam mit anderen Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten ein Bestandteil des europäischen Verbundes an Schutzgebieten, die zum Netz Natura 2000 gehören (siehe Tab. A-3).

**Tab. A-3: Netzergänzende Natura-2000 Gebiete im Umfeld der Erweiterungsfläche zum Vogelschutzgebiet "Ostheide südlich Himbergen"**

Nr.	Name	Relative Lage zum Vogelschutzgebiet	Größe
<b>Vogelschutzgebiete</b>			
2930-401	Ostheide südlich Himbergen (V 25)	15 km nördlich	1.203 ha
2931-401	Drawehn (V 26)	8 km östlich	5.056 ha
	Erweiterungsflächen zu Drawehn (V 26 A)	6 km östlich	2.036 ha
3032-401	Landgraben- und Dummeniederung	18 km südöstlich	3.970 ha
3229-401	Schweimker Moor und Lüderbruch	25 km südlich	833 ha
<b>FFH-Gebiete</b>			
2830-332	Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf	150 m nordwestlich	203 ha
2628-331	Ilmenau mit Nebenbächen	3 km westlich	5.381 ha
2929-331	Kammolch-Biotop Mürgehege/Oetzendorf	4 km westlich	108 ha
2830-331	Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Bresser Grund)	5 km nordöstlich	805 ha
2929-301	Lohn	9 km westlich	175 ha
3031-331	Konau bei Braudel	10 km südöstlich	47 ha
3031-301	Landgraben- und Dummeniederung	18 km südöstlich	4.931 ha

### 3 Detailliert untersuchter Bereich

#### 3.1 Untersuchungsrahmen

Die Verträglichkeitsprüfung hat grundsätzlich die Erweiterungsfläche zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“, einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz „Natura 2000“ zu berücksichtigen.

#### Untersuchungsraum

Der detailliert avifaunistisch untersuchte Bereich wird abgeleitet vom geplanten Trassenverlauf der die Erweiterungsfläche östlich umfahrenden Vorhabenvariante GP 61-62/2 (Vorhabenbeschreibung siehe Kap. Teil B 1), den Nachweisen der Anhang I -Arten in den das Schutzgebiet umgebenden Flächen sowie den relevanten Wirkfaktoren.

Da sich auch im weiteren Umfeld der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A, u.a. in Richtung der ausgewiesenen Teilfläche V 25 „Ostheide südlich Himbergen“, bedeutende Bereiche für Ortolan und Heidelerche befinden, beziehen die avifaunistischen Betrachtungen der relevanten Vogelarten das IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“ mit ein (siehe Kap. 3.4.2). Das IBA-Gebiet erstreckt sich von der Ortslage Rätzlingen im Westen bis zu den Ortslagen Dallahn und Solkau im Osten (maximale Ost-West-Ausdehnung ca. 12 km) sowie zwischen Himbergen im Norden, Bad Bodenteich im Süden (maximale Nord-Süd-Ausdehnung ca. 28 km). Im nördlichen Teil umfasst es die ausgewiesene Teilfläche V 25, im südlichen Teil die nachgemeldete Teilflächen V 25A vollständig (siehe Karte 2). Im Südosten liegt eine weitere Nachmeldefläche des Vogelschutzgebietes „Drawehn“ (V 26A), für das ebenfalls Ortolan und Heidelerche als Erhaltungsziele genannt sind. Die Flächengröße des IBA-Gebietes beträgt 16.623 ha.

Die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit bezieht sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25 und V 25A), wobei die 2006 nachgemeldete Erweiterungsfläche (V 25A) im Zentrum der Betrachtung steht.

#### 3.2 Durchgeführte Untersuchungen

Bereits im Jahr 2005 wurden im Rahmen der **Brutvogelkartierung** (siehe Unterlage 3.1 – Teil 1) bedeutende Brutreviere der wertbestimmenden Vogelarten im Umfeld des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25) erfasst. Die Auswahl und Abgrenzung der Probeflächen erfolgte unter Berücksichtigung der Linienentwürfe der Trassen, der Biotopkartierung und der verfügbaren Altdaten. Auf der Grundlage der Biototypenkartierung wurden übergeordnete avifaunistische Lebensraumkomplexe gebildet, um eine repräsentative Auswahl der Flächen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Auswirkungsprognose wurden die Probeflächen im Allgemeinen so gelegt, dass sie die jeweiligen Trassenab-

schnitte weitgehend abdecken. Die Abgrenzungen der Probeflächen sind in Karte 2 dargestellt.

Die 2005 mit Fokus auf Ortolan und Heidelerche kartierten Probeflächen reichen bis in den südlichen Bereich des IBA-Gebiets „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“, ca. 16 km vom bereits 2001 ausgewiesenen Vogelschutzgebiet (V 25) entfernt<sup>3</sup>. Die Umgrenzung der 2006 vom Niedersächsischen Umweltministerium nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A schließt die Probefläche Nr. 19 (siehe Kap. 3.4.1) im äußersten Süden des IBA-Gebietes ein (siehe Karte 2).

Weiterhin wurden vom **NABU**, Kreisverband Uelzen (Herr Zeigermann und Herr Wellmann), Erfassungsdaten von Ortolan und Heidelerche im östlichen Landkreis Uelzen 1997 bis 2004 zur Verfügung gestellt (NABU 2004). Diesbezüglich wurden die Nachweise aus dem Jahr 2002 für die Verträglichkeitsprüfung herangezogen, da in diesem Jahr der gesamte östliche Landkreis kartiert wurde.

Darüber hinaus werden die von LAMBRECHT im Jahr 2002 im Rahmen des **Monitoring** zum ausgewiesenen Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25) erfassten Daten herangezogen. Die Daten von LAMBRECHT beschränken sich auf die Gebietsabgrenzung des ausgewiesenen SPA (V 25) und liegen entsprechend ca. 15 km von der Erweiterungsfläche V 25A entfernt.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten wurde im Umfeld der Erweiterungsfläche keine weitere avifaunistische Kartierung durchgeführt. Es wurde jedoch bei der Vogelschutzwarte nochmals der aktuelle Datenbestand im Hinblick auf die Gebietsausweisung abgefragt.

### **3.3 Datenlücken**

Mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen und den weiteren Gebietsdaten des NABU und von LAMBRECHT sowie den Angaben der Vogelschutzwarte stehen zur Verträglichkeitsprüfung des erweiterten Vogelschutzgebietes in ausreichendem Umfang Daten zur Verfügung. Datenlücken, die eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens behindern würden, sind nicht zu erkennen.

### **3.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches**

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst die 2006 nachgemeldete Erweiterungsfläche V 25A, sowie die umliegenden Bereiche des IBA-Gebiet „Hohe Geest zwischen Himbergen und Bad Bodenteich“. Nachfolgend werden die Bereiche beschrieben.

---

<sup>3</sup> Zur ausführlichen Darstellung der angewandten Methoden zur Erfassung und Bewertung der Brutvogellebensräume wird auf die Unterlagen 3.1 – Teil 1 verwiesen.

### **3.4.1 Nachgemeldete Teilfläche zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25A)**

Die Erweiterungsfläche V 25A ist in erster Linie durch agrarwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) geprägt. Die im Gebiet vorhandenen Kuppen sind meist mit Kiefernforsten bestanden. Grünlandflächen sind nur mit einem geringen Flächenanteil vorhanden. Gebietsprägend ist die enge Verzahnung zwischen Ackerflächen und Wald, die eine hohe Grenzlinienlänge von Wald-Feld-Übergängen bedingt, sowie die kleinparzellige landwirtschaftliche Flächennutzung.

Nachfolgend sind die im Rahmen der Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) sowie vom NABU im Jahr 2002 (NABU 2004) ermittelten Brutbestandsdaten der Anhang I-Arten (Ortolan, Heidelerche, Neuntöter) innerhalb der vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung der Erweiterungsfläche dargestellt. Die kartografische Darstellung erfolgt in Karte 2.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2005 wurden, wie im Kap. 3.2 beschrieben, Probeflächen im näheren und weiteren Umfeld des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25) avifaunistisch erfasst. Die Probefläche Nr. 19 „Wald-Feldflur zwischen Könau, Heuerstorf und Kuckstorf im Gebiet „Schlaminsberge“ weist eine Größe von ca. 122 ha auf und liegt im nördlichen Teilbereich der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A (siehe Karte 2). Die Probefläche Nr. 19 ist vornehmlich durch Ackerflächen charakterisiert, die immer wieder von Nadelgehölzen unterbrochen werden. Es sind kaum Hecken und nur wenige Wiesen vorhanden. Der Grenzlinienanteil zwischen Acker und Nadelforst ist als hoch zu bewerten. Die dominierende Feldfrucht ist die Kartoffel. Weiterhin kommen Winter- und Sommergerste, Roggen und Zuckerrüben vor; in den feuchteren Bereichen wird Mais angebaut.

Aufgrund des hohen Grenzlinienanteils zwischen Kiefernwald und Acker konnte in diesem Bereich eine sehr hohe Anzahl von Ortolanen und Heidelerchen nachgewiesen werden. Die sandgeprägte Halboffenlandschaft mit einem Wechsel von offener Feldflur mit Feldgehölzen und Wäldern setzt sich außerhalb der Probeflächengrenzen fort. Dies wird durch die Kartierungen des NABU im Jahr 2002 (NABU 2004) in den südlich und nördlich angrenzenden Flächen bestätigt (siehe Karte 2).

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Die äußerst zahlreichen Brutreviere des Ortolans (23 Brutpaare innerhalb (Brutvogelkartierung 2005) sowie 7 Brutpaare außerhalb (NABU-Kartierung 2002) der Probefläche 19) grenzen auffallend häufig unmittelbar an Kartoffeläcker an. Bedeutsam für die Art ist neben dem Hackfruchtanbau das Vorhandensein von Singwarten wie Waldrandbäume, Baumreihen bzw. sonstige Einzelbäume sowie auch Kartoffelstauden; offensichtlich fanden dabei auch Umzüge von Getreideäcker auf Kartoffeläcker statt. Das Teilgebiet stellt für die Art einen offenbar optimalen Lebensraum dar.

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die zahlreichen Reviere der Heidelerche (24 Brutpaare innerhalb und/ oder knapp außerhalb der Probefläche 19 (Brutvogelkartierung 2005)<sup>4</sup>) befinden sich jeweils nahe am Waldrand auf sandigen Ackerflächen, vorzugsweise solche, die von mindestens zwei Seiten von Wald umgeben sind. Die Probefläche 19 ist dabei offenbar Teil eines größeren, sehr dicht besiedelten Lebensraumes der Heidelerche (siehe Kap. 2.2.1 und 3.4.2). Die Art profitiert augenscheinlich von dem hohen Grenzlinienanteil zwischen Wald und Feld.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der Neuntöter wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung 2005 auf der Probefläche 19 nicht gezielt erfasst. Auch der NABU-Kartierung 2002 sind keine Vorkommensnachweise des Neuntötters innerhalb der Abgrenzung der Erweiterungsfläche V 25A zu entnehmen. Habitatpotenzial innerhalb der Teilflächenabgrenzung ist für den Neuntöter aber in jedem Fall gegeben (siehe auch Kap. 2.2.1).

### **3.4.2 Probeflächen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs**

In der nachfolgenden Tab. A-4 sind die Kartierungsergebnisse mit der Anzahl der festgestellten Brutpaare (Brutnachweis und Brutverdacht) für die einzelnen Probeflächen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs aufgelistet. In Karte 2 sind die Probeflächen kartografisch dargestellt.

**Tab. A-4: Übersicht zu den Vogelvorkommen in den Probeflächen des detailliert untersuchten Bereichs**

<b>Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung der Probeflächen mit Angabe der Ortolan-, Heidelerchen- und Neuntöttervorkommen</b>	<b>Heidelerche BP <sup>1)</sup></b>	<b>Ortolan BP <sup>1)</sup></b>	<b>Neuntöter BP <sup>1)</sup></b>
18.1	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	5	3	1
18.2	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	0	1	1
18.3	IBA Hohe Geest bei Wellendorf	3	5	0
19	IBA Hohe Geest südöstlich Wieren*	24	23	0
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	5	5	1
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	10	12	2
21.1	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	10	6	2
21.2	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	9	2	1
21.3	IBA Hohe Geest nördlich Rosche	6	3	1
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>72</b>	<b>60</b>	<b>9</b>

<sup>1)</sup> BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))  
 \* = Nr. 19 liegt innerhalb der Erweiterungsfläche V 25A, siehe Kap. 3.4.1

<sup>4</sup> In der Erfassung des NABU im Jahr 2002 sind keine Daten zur Heidelerche innerhalb der Erweiterungsflächen V 25A aufgeführt.

Für die detaillierte Beschreibung der Probeflächen (auch hinsichtlich des nachgewiesenen Gesamtartenspektrums) wird auf die Unterlage 3.1 – Teil 1 der Raumordnungsunterlagen verwiesen.

Die Auswertung der auf den Probeflächen festgestellten Brutpaare zeigt, dass der südliche Bereich des Untersuchungsraums (Probefläche 19 = nachgemeldete Erweiterungsfläche V 25A und Probefläche 20.2) eine hervorgehobene Bedeutung sowohl für den **Ortolan** als auch für die **Heidelerche** besitzt. Die Siedlungsdichte ist für beide Arten in diesem Bereich als hoch zu bezeichnen. Unmittelbar südlich der Grenze des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes (V 25) (Probefläche 21.1) konnten ebenfalls relativ viele Brutpaare des Ortolans und der Heiderlerche festgestellt werden.

Für den **Ortolan** konnten darüber hinaus relativ viele Brutpaare im zentralen (Probefläche 18.3) und im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraums (Probefläche 11) festgestellt werden.

Die vorliegenden (und ebenfalls in der Karte 2 dargestellten) Bestandsdaten des NABU aus dem Jahr 2002 (NABU 2004) bestätigen die oben beschriebenen Probeflächenergebnisse, nämlich einen Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans (außerhalb der bereits 2001 ausgewiesenen Teilfläche V 25) im südlichen Bereich des Untersuchungsraums (Probefläche 19 = nachgemeldete Teilfläche V 25A).

Die NABU-Daten bestätigen darüber hinaus durch das vermehrte Vorkommen des Ortolans östlich sowie südöstlich außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes die Aussage LAMBRECHTS (2002, S. 15), dass die Art hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze des Kernareals in Niedersachsen erreicht hat. Insgesamt beurteilt der NABU (2004) den Bestand des Ortolans mit 250 bis 300 Paaren im Landkreis Uelzen.

Die **Heidelerche** konnte in nahezu allen strukturell geeigneten Landschaftsbereichen (kleinräumiger Wechsel von Kiefernwald und Acker mit hohem Grenzlinienanteil) festgestellt werden. Die Probeflächenergebnisse zeigen neben schwerpunktmäßigen Vorkommen innerhalb der ausgewiesenen Teilfläche V 25 sowie im südlichen Bereich (Probefläche 19 = Erweiterungsfläche V 25A und Probefläche 20.2) des Untersuchungsraums auch vermehrte Vorkommen im zentralen Bereich des Untersuchungsraums (Probeflächen 18.1 bis 18.3). Östlich der ausgewiesenen Teilfläche V 25 lassen die NABU-Daten aus dem Jahr 2002 zahlreiche weitere Vorkommen der Heidelerche erkennen. Die von LAMBRECHT (2002) im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet festgestellte hohe Siedlungsdichte der Heidelerche setzt sich nach Süden und Südosten entlang der Osthannoverschen Endmoräne weiter fort (ebd.). Für den Landkreis Uelzen geht der NABU (2004) von 700 bis 800 Brutpaaren der Heidelerche aus.

Demgegenüber sind die Nachweise des **Neuntöters** weitaus gleichmäßiger über die Probeflächen verteilt. Nordöstlich der nachgemeldeten Teilfläche wurden insgesamt 3 Neuntöter kartiert (Probeflächen 20.1 und 20.2). Für den Neuntöter liegen vom NABU keine weiteren Daten vor.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Gemäß RAS-Q ist für die **BAB A 39** bei den hier erwarteten Verkehrsmengen (im Mittel bis zu 31.000 Kfz/Werktag) der 4-streifige Regelquerschnitt RQ 29,5 mit einer Kronenbreite von 29,50 m anzunehmen. Dieser Querschnitt weist für jede Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen mit einer Breite von jeweils 3,75 m sowie einen Standstreifen mit einer Breite von 2,50 m auf (Breite der Richtungsfahrbahn insgesamt 11,50 m).

Aus der Verkehrsuntersuchung für die **B190n** ergibt sich für den Abschnitt zwischen den Autobahnen A 39 im Westen und A 14 im Osten eine Verkehrsbelastung zwischen 12.000 und 19.000 Kfz/Werktag. Gemäß RAS-Q wird für diesen Teil der B190n der Regelquerschnitt RQ 15,5 mit planfreien Knotenpunkten zugrunde gelegt.

Darüber hinausgehende **Böschungen** ergeben sich in Abhängigkeit der erforderlichen Gradienten bei Einschnitts- und Dammlagen. Die Böschungen werden gesondert ausgewiesen.

**Brücken** sind zum einen bei der Unter- bzw. Überführung vorhandener Verkehrswege und zum anderen bei der Querung von Gewässern und Talräumen vorgesehen.

Die **Entwässerung** des Straßenkörpers erfolgt in der Regel flächig über die Böschungsschulter. Bei kleinen Radien ist aufgrund der sich daraus ergebenden Querneigung zur Kurveninnenseite eine Mittelstreifenentwässerung (Kanal) erforderlich. Einleitungen in Fließgewässer besonderer Bedeutung und insbesondere innerhalb von Vogelschutzgebieten bzw. mit Auswirkungen in Vogelschutzgebieten werden vermieden.

Die prognostizierten **DTV-Zahlen** für 2015 liegen bei nachfolgend betrachteten Varianten bei ca. 22.500 Kfz/24h. Der für die Verlärmung von avifaunistischen Lebensräumen relevante Schwellenwert von 50 d(B)A tags führt zu einem Belastungsband von ca. 700 m beiderseits der Trasse.

### 4.1 Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden als Einstieg in die Auswirkungsprognose die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der Straße sowie seiner Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,

- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich der Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden.

#### **4.1.1 Anlagebedingte Projektwirkungen**

##### **Flächeninanspruchnahme von Brutrevieren oder Nahrungsflächen**

Umfang und Intensität der Flächeninanspruchnahmen sind dabei abhängig vom Trassenquerschnitt, der Gradienten (Flächenverbrauch durch Damm- und Einschnittlage), dem Flächenbedarf für Anschlussstellen und Nebenanlagen sowie der Anzahl und dem Umfang spezieller Bauwerke. Im Zuge der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen (Baukörper) kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen. Im Bereich von Brücken kommt es zu einem Funktionsverlust darunter liegender Biotope durch Verschattung. Darüber hinaus können Habitate der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden.

##### **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

Neben den weiter unten beschriebenen Zerschneidungseffekten ergeben sich für grundwasserabhängige Biotope wie Feuchtwiesen und Moore weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch die ggf. entwässernden oder stauenden Wirkungen des Straßenkörpers. Insbesondere in Moorbereichen ist zum Aufbau eines tragfähigen Untergrundes nicht selten ein umfangreicher Bodenaustausch erforderlich. Das zum Austausch eingebrachte Material ist i.d.R. durch eine höhere Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet und kann somit entwässernde Wirkung auf den Moorkörper entfalten. Die den Baukörper begleitenden Straßenseitengräben wirken zudem entwässernd im oberflächennahen Bereich.

Da im Untersuchungsraum keine grundwasserabhängigen Biotope entwässert werden, können sich auch keine entsprechenden Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ergeben.

##### **Einleitung in Oberflächengewässer**

Grundsätzlich werden bei Niederschlägen wasserlösliche Stoffe und Schwebstoffe mit dem Oberflächenabfluss auf versiegelte Oberflächen transportiert. Die konzentrierte Einleitung der Niederschläge in Oberflächengewässer kann einerseits zur Verschlechterung der Wasserqualität und andererseits zur Sedimentation der Schwebstoffe führen. Das Entwässerungskonzept der A 39 sieht im derzeitigen Planungsstand allerdings in Gewässernähe ein Oberflächenwassersammelsystem vor, das das Einleiten von wasserlöslichen Stoffen und Schwebstoffen in die Gewässer verhindert, welche von der Trasse gequert werden.

Da im Bereich der ausgewiesenen Teilfläche V 25 bzw. der nachgemeldeten Teilfläche V 25A keine Oberflächengewässer gequert werden, die mit dem SPA im Zusammenhang stehen, entstehen durch diesen Wirkfaktor keine Beeinträchtigungen.

### **Barriere- / Zerschneidungswirkungen**

Unter anlagebedingten Barriere- / Zerschneidungswirkungen sind im Wesentlichen räumliche Behinderungen von Austauschbeziehungen und damit ggf. auch Isolationswirkungen zu verstehen. Diese Behinderungen können sich in erster Linie auf die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere auswirken. Dies kann der Fall sein, wenn Nahrungsflächen unmittelbar hinter der Trasse vom Schutzgebiet abgeschnitten werden und dadurch der Funktionszusammenhang zwischen Brut- und Nahrungsrevier für Arten mit großräumigen Arealansprüchen entkoppelt wird. Die Trennwirkungen entstehen durch den Straßenbaukörper in Verbindung mit dem fließenden Verkehr (siehe Projektwirkung „Tierkollisionen, Barrierewirkungen des fließenden Verkehrs“ in Kap. 4.1.3).

## **4.1.2 Baubedingte Projektwirkungen**

### **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Materialentnahmen (z. B. Sand-/Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub). Zur Berücksichtigung baubedingter Wirkungen wird auf Grundlage der Angaben der technischen Planung innerhalb von Vogelschutzgebieten ein Arbeitsstreifen von pauschal 5 m auf einer Seite der Trasse angenommen, auf dem mit einer Beseitigung der natürlichen Vegetation und Einwirkungen durch Baufahrzeuge (z. B. Verdichtung, Schadstoffeinträge) zu rechnen ist. Außerhalb von Vogelschutzgebieten wird ein Arbeitsstreifen von pauschal 10 m beiderseits der Trasse angenommen.

### **Baubedingte Störungen/ Baubetrieb**

Durch den Baubetrieb können sich Störungen durch Schall, nächtliche Lichteinwirkungen und visuelle Störwirkungen auf Vogelarten ergeben und diese von ihren Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten abhalten. Die baubedingten Störungen werden viel unregelmäßiger als die betriebsbedingten Störungen erfolgen. Sie ähneln eher den Störungen, die durch Kreisstraßen verursacht werden.

### **Baubedingte Stoffeinträge**

Baubedingte Einträge in Fließgewässer werden soweit wie möglich verhindert. Zum Einsatz kommende Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, Lärmentwicklung etc. erfüllen. Da im Untersuchungsraum keine Fließgewässer gequert werden, die mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes in Zusammenhang stehen, können entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### 4.1.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

#### **Stoffeinträge (Staub-, Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)**

Mit den Kfz-bedingten Schadstoffeinträgen (vor allem Stickoxide und Tausalze als Faktoren für Eutrophierung und Versalzung) im Straßenseitenraum sind unterschiedliche Wirkungen auf die Vegetation verbunden. Neben der direkten Wirkung der Stickoxide auf die Vegetation über den Luftpfad ist die Düngewirkung über die Böden der aus NO<sub>2</sub> gebildeten Nitrite und Nitrate auf natürlicherweise nährstoffarmen Böden hervorzuheben. Die direkte Düngewirkung einer erhöhten Deposition von Stickoxiden bzw. Nitrat kann bedeutender sein als die Stickstoffmineralisierung aus dem Boden. Dieser Stickstoff-Eintrag wirkt sich nicht nur auf Nährstoffgehalt, Wachstum und Vitalität der Pflanze selbst, sondern auch auf Wechselwirkungen mit Konkurrenten und Pflanzen fressenden Tieren aus. Symptome einer überhöhten Stickstoffversorgung über den Boden sind unter anderem üppiges Pflanzenwachstum, weiches schwammiges Gewebe, Anfälligkeit gegenüber Schadpilzen usw. Eine besondere Betroffenheit besteht für auf nährstoffarme Standorte angepasste Biotoptypen. Durch die Nährstoffanreicherung verändert sich das Artenspektrum von Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. In der Regel kommt es zu einer Verarmung von Spezialisten und zumeist bedrohten Arten. Der Nährstoffeintrag verringert sich in Abhängigkeit zur Entfernung vom Fahrbahnrand.

Zur Abschätzung der räumlichen Reichweite und der Intensität der Schadstoffeinträge werden die Untersuchungsergebnisse des F+E Projektes 02.168 R95L „Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr“ (PRINZ U. KOCHER, 1998) sowie des F+E-Vorhabens 05.118/1997/GBR des BMVBW „Verlagerung straßenverkehrsbedingter Stoffe mit dem Sickerwasser“ (WESSOLEK U. KOCHER, 2003) zu Grunde gelegt.

Die im Rahmen des F+E Projektes ausgewerteten Daten zeigen, dass in einer Entfernung bis 50 m zum Fahrbahnrand die Schadstoffeinträge deutlich abnehmen. Die Spritzwasserzone mit erhöhtem Schadstoffeintrag reicht in der Regel nur bis 10 m neben dem Straßenkörper. Außerhalb der 10 m-Zone erfolgt der Schadstoffeintrag ausschließlich über trockene Deposition.

Als relevanter Wirkraum wird ein Ausbreitungsbereich von max. 50 m beidseitig der Fahrbahn definiert. Da der Abstand der A 39 sowohl zur ausgewiesenen Teilfläche V 25 als auch zur Erweiterungsfläche V 25A jeweils mehr als 1 km beträgt, kommt diesem Wirkfaktor keine Bedeutung für die Verträglichkeitsprüfung zu.

#### **Tierkollisionen, Barrierewirkungen des fließenden Verkehrs**

Verbundachsen und Wanderkorridore einzelner Tierartengruppen weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der durch Straßen verursachten Barriere- und Isolationswirkung auf. Bei Vogelarten ist dieser Wirkfaktor generell von untergeordneter Bedeutung, da sie die

Autobahn überfliegen können. Allerdings sind Greifvögel von Kollision durch den Verkehr bedroht, wenn sie überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen. Hierzu gehören etwa der Mäusebussard oder die Milane.

Da zum einen der übliche Aktionsradius der wertgebenden Arten Ortolan, Heidelerche (sowie des Neuntöters) weitaus geringer ist als die minimale Entfernung des Schutzgebietes zur Variante GP61-62/2 und es sich zum anderen bei den genannten Arten nicht um solche handelt, die überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen und dabei selbst Opfer des Verkehrs werden könnten, entstehen durch diesen Wirkfaktor keine Beeinträchtigungen.

### **Akustische und visuelle Störwirkungen, Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr**

Verkehrslärm hat negative Auswirkungen auf Vogelbestände (Literaturzusammenstellung in RECK ET AL. (2001). Erwartungsgemäß nehmen Artenreichtum und Siedlungsdichte zu Straßen und anderen Lärm emittierenden Vorhaben hin ab (REIJNEN & FOPPEN 1995, SAYER et al. 2003). Allerdings sind die Ergebnisse empirischer Untersuchungen sehr unterschiedlich. Straßennahe Biotope halten u. U. essentielle Habitats für die Arten bereit, die in der umgebenden Landschaft selten sind. Dann können auch straßennah bedeutende Bestände seltener und empfindlicher Arten vorkommen (MEUNIER et al. 1999).

Wo die Wirkungsschwellen für die einzelnen Arten liegen, ist noch überwiegend unbekannt. Jedenfalls ist die Beeinträchtigung auch artspezifisch stark unterschiedlich. In Anlehnung an Arbeiten von REIJNEN hat sich in der Vergangenheit für die Avifauna ein Durchschnittswert der Störungsempfindlichkeit für Wiesen- und Waldvogelarten von 47 dB(A) tags als Schwelle etabliert, oberhalb dessen regelmäßig von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Vom BMVBS ist im Frühjahr 2005 der Forschungsauftrag „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ vergeben worden. Im Zuge der darin enthaltenen Literaturrecherche hat der Forschungsnehmer festgestellt, dass die in Veröffentlichungen von RECK ET AL. (2001) genannten Immissionswerte von 47 dB(A) zurückzuführen sind auf in den Niederlanden durchgeführte Untersuchungen und Berechnungen, die sich auf das frühere holländische Lärmberechnungsverfahren stützen. Hiermit gewonnene Ergebnisse lassen sich mit den nach der deutschen Berechnungsvorschrift der RLS-90 erzielten nicht unmittelbar vergleichen (ähnlich RUNGE 2005). In Entfernungen von mehr als 100 m liegen die nach RLS-90 berechneten Pegel etwa 9 dB(A) über den von Reijnen ermittelten Werten.<sup>5</sup> Das diesbezügliche Informationsschreiben des BMVBW (2005) legt daher im Sinne einer vorläufigen Konvention nahe, in der Bewertung von mindestens 5 dB(A) höheren Werte auszugehen als bisher.

---

<sup>5</sup> Im Nahbereich jedoch ist systembedingt eine größere Ungenauigkeit zu beachten, weil ein exaktes Ablesen aus den vorliegenden Dokumentationen schwierig war.

Daher wird in der vorliegenden Prüfung auf den Wert von **50 dB (A)** als unterer Schwellenwert abgestellt. Ab dieser Schwelle können Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten stattfinden.

Dem entspricht bei einer Verkehrsbelastung von ca. 22.500 Kfz/Tag eine **Reichweite von ca. 700 m**. In Waldbereichen sind aufgrund der erhöhten Schalldämpfung geringere Werte anzusetzen. Die topografischen Bedingungen im ggf. stark ansteigenden Gelände sind ebenfalls zu berücksichtigen. Da die 50 dB(A)-Isophone weder in die ausgewiesene Teilfläche V 25 noch in die nachgemeldete Erweiterungsfläche V 25A hineinreicht, ist Lärm als relevanter Wirkfaktor nur in Bezug auf Habitate außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen zu betrachten.

Die Frage, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, hängt allerdings nicht nur von der Intensität der Schalleinwirkung ab, sondern gleichermaßen von der Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und vom Anteil der verlärmten Reviere im Vergleich zur Anzahl der Reviere im Vogelschutzgebiet (zur Bewertungsmethodik siehe auch Kap. 5.2).

## **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung**

Neben den mit der Lage und Ausführung des Straßenkörpers und der technischen Bauwerke verbundenen Vermeidungsmaßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens sind, werden folgende Schutzmaßnahmen bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen vorausgesetzt. Diese entsprechen dem derzeitigen Planungsstand und müssen im Zuge der weiteren Planungsphasen konkretisiert werden. Aufgrund des großen Abstandes der Trasse vom Schutzgebiet sind anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen von Brutrevieren innerhalb des Schutzgebiets auszuschließen.

### **Baustellensicherung/ Schutzzäune**

Eine räumliche Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen ist auf dieser Planungsebene zwar nicht möglich, grundsätzlich sollten bauseitig benötigte Flächen aber so kleinflächig wie möglich und außerhalb von Bereichen mit hohen Brutnachweisen angelegt werden. Zum Schutz der nachgewiesenen Reviere und wertvollen Habitatstrukturen im Umfeld des direkten Baustellenbereichs sollten in diesem Rahmen Bautabuzonen ausgewiesen werden, die weder befahren, noch als Lagerplatz genutzt werden dürfen. Die Bautabuzonen sind zu kennzeichnen und mit geeigneten Schutzzäunen zu sichern.

Hecken und Waldränder sollten darüber hinaus in Richtung der Baustellenbereiche abgeschirmt werden; die Verwendung von nächtlichen Lichtquellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

## **5 Methodik zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

### **5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode**

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG bzw. § 34c Abs. 1, 2 NNatG basiert zunächst auf der Prüfung der Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und anschließend auf der Feststellung, ob das Gebiet als solches beeinträchtigt wird oder nicht. Die Verträglichkeit eines Projektes ist unmittelbar mit dem Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile verknüpft.

Hinweise, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, können der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entnommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass rechtskräftig ausgewiesene Vogelschutzgebiete gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie dem Rechtsregime des Art. 6 Abs. 3 bis 5 FFH-RL unterliegen und nicht mehr dem des Art. 4 Abs. 4 VSchRL. Daher erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit der A 39 im Sinne der §§ 34, 35 BNatSchG und ebenso ist die Rechtsprechung für FFH-Gebiete auf das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ übertragbar.

Der EuGH hat am 7. September 2004 ein erstes Urteil zur Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen in FFH-Gebieten gefällt (Rechtssache C-127/02). Die bisherige Rechtsprechung bezog sich auf ausgewiesene oder faktische Vogelschutzgebiete. Zunächst stellt der EuGH klar, dass die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des Gebiets zu beurteilen sind. Daraus leitet sich ab, dass diesem Umstand im Rahmen der Bewertung ein besonderes Gewicht zukommt. Umgekehrt können Beeinträchtigungen, die keine besonderen Merkmale des Gebiets betreffen, eher als nicht erheblich beurteilt werden als umgekehrt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) finden sich vereinzelt Angaben in Bezug auf die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Im Urteil zum Neubau des zweiten Abschnitts der Bundesautobahn A 17 hat das BVerwG die Flächeninanspruchnahme in einem Abschnitt, der die Qualität eines potenziellen FFH-Gebiets aufweist, beurteilt. Auch wenn sich die Angabe auf ein potenzielles FFH-Gebiet bezieht, wird der Verlust von 0,2 ha Trockenrasen und 0,25 ha Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, was 3 % der Gesamtlebensraumfläche ausmacht, noch als nicht erheblich bezeichnet. Erst die Durchschneidung eines facettenreichen Lebensraumkomplexes bewirkt die problematische Gesamteinschätzung (BVerwG, Urteil vom 17.2.2003, Urteilsabdruck, S. 6).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung sowie der vorhandenen Leitfäden und Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele der zentrale Maßstab für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen. Als Schlüsselbegriff zur

Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen wird die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes verwendet, wie im Leitfaden FFH-VP des BMVBW definiert. Hierfür werden die Merkmale Struktur, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Lebensraumtyps oder Habitats für einen Artbestand herangezogen.

Auch wenn im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ Lebensraumtypen nicht zu den Erhaltungszielen gehören, sind die Brutreviere und Nahrungshabitate der wertbestimmenden Vogelarten für die Erhaltungsziele relevant, um Beeinträchtigungen der Art in Relation zum Gesamtbestand der jeweiligen Reviere und Habitate im Schutzgebiet zu beurteilen.

Falls ein Projekt, gemessen an diesen Merkmalen, zu einer Herabsetzung des günstigen Erhaltungszustandes einer wertbestimmenden Vogelart oder Vogelart nach Anhang I VSchRL im Vogelschutzgebiet führt, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Hierfür ist eine verbal-argumentative Begründung erforderlich. Jedes Erhaltungsziel wird eigenständig betrachtet.

Bei der Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an das Gutachten zum Leitfaden FFH (BMVBW 2004) eine sechsstufige Skala verwendet, die in Tab. A-5 dargestellt ist.

**Tab. A-5 Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrades**

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>keine</b> quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art</li> <li>• für die Art relevante Strukturen oder Funktionen bleiben im vollen Umfang erhalten</li> <li>• zukünftige Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht behindert</li> <li>• im Einzelfall Förderung der Art durch das Vorhaben</li> </ul>	keine Beeinträchtigung	nicht erheblich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>geringfügige</b> quantitative und/oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art, die keine irreversiblen Folgen nach sich ziehen</li> <li>• Beeinträchtigungen von sehr begrenzter Reichweite</li> <li>• im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur betroffen, kein Einfluss auf die Ausprägungen der Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>• keine Auslösung von negativen Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebiets</li> <li>• extrem schwache Beeinträchtigungen, die ohne aufwändige Untersuchungen unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind</li> </ul>	geringer Beeinträchtigungsgrad	

Bewertungskriterien	Beeinträchtigungsgrad	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>noch tolerierbare</b> quantitative und/oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art</li> <li>• einzelfallbezogen nur dann noch tolerierbar – bspw.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- falls geringer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen</li> <li>- falls keine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster)</li> <li>- falls hohes Entwicklungspotenzial vorhanden</li> <li>- falls keine Entwicklungsmaßnahmen für Arten im Managementplan vorgesehen</li> </ul> </li> <li>• keine irreversiblen Folgen für andere Erhaltungsziele, sodass Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet gewahrt ist</li> <li>• ohne unterstützende Maßnahmen vollständig reversibel</li> <li>• eine irreversible Beeinträchtigung, aber nur lokal wirksam und ohne Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial der Art im Gesamtgebiet</li> </ul>	mittlerer (noch tolerierbarer) Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die sich jedoch indirekt oder langfristig über die erst lokal betroffenen Vorkommen der Art ausweiten können und <b>nicht tolerierbar</b> sind</li> <li>• kleine bzw. aus sonstigen Gründen empfindliche Vorkommen betreffend</li> <li>• Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der Vorkommen des oder der Art partiell beeinträchtigt, wobei irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können</li> <li>• einzelfallbezogen nicht tolerierbar – bspw.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- falls größerer Anteil am Vorkommen im Gebiet betroffen</li> <li>- falls eine besondere Ausprägung im Gebiet (z. B. besonderes Zonierungsmuster) betroffen</li> <li>- falls kein hohes Entwicklungspotenzial vorhanden</li> <li>- falls Entwicklungsmaßnahmen bzgl. der Art im Managementplan vorgesehen</li> </ul> </li> </ul>	hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>substanzielle</b> quantitative und/oder qualitative Beeinträchtigungen von Strukturen, Funktionen, Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>• Restfläche des Vorkommens der Art im Schutzgebiet zwar weiterhin ausgebildet bzw. ein Teil der relevanten Funktionen weiterhin erfüllt, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff</li> <li>• qualitative Veränderungen, die eine Degradation des Lebensraums einleiten können</li> </ul>	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar oder mittel- bis langfristig ein <b>nahezu vollständiger Verlust</b> der betroffenen Lebensräume oder Art im betroffenen Schutzgebiet</li> <li>• langfristiger Fortbestand der Art im Schutzgebiet gefährdet</li> <li>• Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für die Art irreversibel einschränken</li> </ul>	extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Sobald für ein einziges Erhaltungsziel eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist automatisch von der Unverträglichkeit der zu Grunde gelegten A 39-Variante mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes auszugehen.

Der iterative Bewertungsvorgang setzt sich demnach aus drei Prüfschritten zusammen, die in der folgenden Tab. A-6 dargestellt sind.

**Tab. A-6 Schritte des Bewertungsvorganges**

<b>Schritt 1)</b> Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben	Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art betreffenden Beeinträchtigungen
<b>Schritt 2)</b> Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben	Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Zusammenführende Bewertung aller die Art betreffenden Beeinträchtigungen
<b>Schritt 3)</b> Formulierung des Gesamtergebnisses der Bewertung	Bewertungsergebnis - Feststellung der Erheblichkeit bzw. Nicht-Erheblichkeit der Beeinträchtigung einer Art

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu sichern, wird die Bewertungsskala (Tab. A-5) für die ersten beiden Schritte des Bewertungsvorganges verwendet, das heißt sie wird gegebenenfalls auch zur Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen durch andere Vorhaben herangezogen. Auch bei Heranziehen von Skalen ist zu beachten, dass die Bewertung in jedem Fall auch verbal-argumentativ begründet werden muss.

Am Ende des Bewertungsprozesses bei Schritt 3 wird zur Formulierung des Gesamtergebnisses die Beeinträchtigung einer Art oder eines Lebensraumes in einer zweistufigen Skala („erheblich“/ „nicht erheblich“) ausgedrückt. Die Verträglichkeit der A 39 mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets ist dann gegeben, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels vorliegt.

## **5.2 Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Revieren**

Da die Beeinträchtigung einer Vogelart durch Lärmeinwirkung der zentrale Wirkfaktor ist, wird die entsprechende Bewertungsmethodik hier ausgeführt.

Ausgangspunkt für die Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen einer Vogelart ist das Überschreiten der Wirkungsschwelle durch Schall. Dies ist der Fall, wenn ein Brutrevier innerhalb des Bereichs liegt, der von der 50 dB(A)-Isophone begrenzt wird (siehe Kap. 4.1.3). Ab dieser Schwelle können Beeinträchtigungen empfindlicher Vogelarten stattfinden.

Die Frage, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, hängt allerdings nicht nur von der Intensität bzw. Reichweite der Schalleinwirkung ab, sondern auch von der Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm und insbesondere vom Anteil der verlärmten Reviere im Vergleich zur Anzahl der Reviere im Vogelschutzgebiet.

Falls eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren bzw. -revieren einer Vogelart in der durch die 50 dB(A)-Isophone verlärmten Zone durch das Vorhaben zu liegen kommt, hängt die Ableitung einer erheblichen Beeinträchtigung von folgenden Faktoren ab:

- Relation der beeinträchtigten Brutreviere zum Gesamtbestand der Art im Schutzgebiet,
- Bedeutung der beeinträchtigten Habitate für die Population der Art im Gebiet,
- Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm,
- Lage der betroffenen Reviere/ Brutpaare im verlärmten Bereich.

Falls sich eine zahlenmäßig große Population einer Vogelart im Schutzgebiet befindet, ist der Verlust beziehungsweise die Funktionsminderung durch Verlärmung weniger problematisch, als wenn es sich um eine kleine Population handelt. Dann kann der Erhaltungszustand der Vogelart im Schutzgebiet besser gewahrt werden. Dabei spielt die Relation von möglichen Verlusten von Brutrevieren zum Gesamtbestand der Brutreviere im Gebiet eine zentrale Rolle.

Bei einer lärmempfindlichen Art ist die Aufgabe eines Reviers wahrscheinlicher als bei einer weniger empfindlichen Art. Je näher der Fundort der Art an der Straße und vom Rand des verlärmten Bereichs entfernt liegt, desto intensiver ist die Schalleinwirkung und desto wahrscheinlicher ist die Aufgabe des Reviers. RECK et al. (2001) haben vor diesem Hintergrund drei Lärmbändern Prozentzahlen der Funktionsminderung zugeordnet; dabei beziehen sie sich auf Arbeiten von REIJNEN et al (1995). Eine 30 bis 50 %-ige Minderung der Lebensraumqualität ergibt sich demnach beim Lärmband > 54 bis 59 dB(A). Vor dem Hintergrund, dass die von REIJNEN et al. entwickelten Empfindlichkeitswerte um ca. 5 bis 9 dB(A) von der Methode der RLS 90 abweichen (siehe Kap. 4.1.3), wird im Folgenden die **59 dB(A)-Isophone tags** als Schwelle betrachtet, ab der eine 50 %-ige Minderung der Lebensraumqualität für Vogelarten zu erwarten ist. Die 59 dB(A)-Linie kann somit als Zusatzinformation in die Bewertung einfließen.

Diese Einflussfaktoren sind für jede vom Vorhaben betroffene Vogelart gemeinsam im Hinblick auf die Erheblichkeit zu beurteilen.

## **Teil B Verträglichkeitsprüfung zur Untervariante GP61-62/2**

Die im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) betrachtete Variante GP61-62/2 ist Bestandteil der im Hinblick auf die Gebietsnachmeldung optimierten Hauptvariante GP1-46/2.

### **1 Beschreibung der Variante im detailliert untersuchten Bereich**

#### **1.1 Technische Beschreibung**

Die Variante GP61-62/2 umfährt die nachgemeldete Erweiterungsfläche zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (V 25A) im Osten. Der Abstand zwischen Variante und Vogelschutzgebietsgrenze beträgt an der engsten Stelle auf Höhe der Ortslage Heuerstorf ca. 1,1 km.

Im Streckenverlauf der Untervariante GP61-62/2 sind mehrere Brückenbauwerke zur Über- bzw. Unterführung zu querender Verkehrswege vorgesehen. Hier sind jeweils Brückenbauwerke erforderlich, die aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auslösen können.

#### **1.2 Konkretisierte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Neben den im Teil A 4.2 aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Schadensbegrenzung sind für die Variante GP61-62/2 keine weiteren spezifischen Schutzmaßnahmen vorgesehen.

#### **1.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

In der folgenden Tab. B-1 sind zusammenfassend die möglichen Wirkungen aufgeführt, die infolge Anlage, Bau oder Betrieb der betrachteten A 39-Variante GP61-62/2 zu Beeinträchtigungen der relevanten Anhang I-Vogelarten (Ortolan, Heidelerche und Neuntöter) des Vogelschutzgebiets „Ostheide“ führen können und die demzufolge Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Außerdem sind die Wirkungen angegeben, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens als nicht relevant angesehen werden resp. die tatsächlich nicht auftreten.

Bedingt durch die räumliche Lage und Entfernung des geplanten Vorhabens zur Vogelschutzgebietsgrenze (minimale Entfernung ca. 1,1 km) können Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter innerhalb der Erweiterungsflächen-

abgrenzung durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Wirkungen wie etwa Veränderung abiotischer Standortfaktoren und/ oder Schadstoffeintrag ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob außerhalb der Gebietsabgrenzung Brut- und/oder Nahrungshabitate der relevanten Vogelarten durch anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahme und Verlärmung beeinträchtigt werden und ob diese Beeinträchtigungen sich auf Bestände des Ortolans, der Heidelerche oder des Neuntötters innerhalb des Vogelschutzgebietes auswirken.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Kollision werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da zum einen der übliche Aktionsradius von Ortolan, Heidelerche und Neuntöter weitaus geringer ist als die minimale Entfernung des Schutzgebiets zur Variante GP61-62/2. Zum anderen handelt es sich dabei nicht um Arten, die überfahrene Kleintiere als Beute von der Straße holen und dabei selbst Opfer des Verkehrs werden können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Vogelarten die Gefährdung wahrnehmen und die Autobahn überfliegen können.

Bezogen auf die möglichen Wirkungen durch Zerschneidung/ Barrierewirkung, Tierkollision bzw. Verlärmung ist festzustellen, dass der Ortolan, wie die vorliegenden Zwischenergebnisse aus dem so genannten „Ortolanprojekt“ 2001 bis 2002 (M. DEUTSCH im Auftrag der UNB Lüchow-Dannenberg und des NLWKN) zeigen, die Nähe von stärker frequentierten Verkehrswegen meidet<sup>6</sup>. In diesen Befund passt auch, dass für den Ortolan Belege für Kollisionsoffer selten erbracht werden.

Grundsätzlich reagieren die Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter verstärkt auf optische Reize, so dass bei eingegrünten Straßen die Fluchtdistanzen eher geringer sind und sich die relevanten Wirkungen des Vorhabens i.d.R. auf die ersten 100 bis 200 m beschränken.

Insgesamt sind folgende Wirkungen und Wirkungsketten bzw. Wirkungsempfindlichkeiten (Disposition) der relevanten Vogelarten zu prüfen (siehe Tab. B-1).

---

<sup>6</sup> Ebenso meidet der Ortolan die unmittelbare Nähe von Siedlungen.

Tab. B-1 Mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten Ortolan, Heidelerche und Neuntöter im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“

relevante Vogelarten gemäß Anhang I VS-RL	anlagebedingt			baubedingt			betriebsbedingt		
	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	anlagebedingte Barriere / Zerschneidung	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Störungen (Erschütterungen, Baubetrieb)	baubedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Temperatur, Wasser, Boden)	Emissionsbedingte Störungen (Licht, Lärm, Geruch)	Stoffeinträge (Staub- / Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)	betriebsbedingte Fallenwirkung / Tierkollision
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	[X]	N	N	[X]	N	N	[X]	N	N

Zeichenerklärung:

- X Mögliche (Ein-)Wirkung in das Gebiet, die zu FFH-relevanten Beeinträchtigungen führen kann (Gegenstand der FFH-VP).
- [X] Mögliche Wirkung auf Funktionen / Funktionselemente außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, die für den guten Erhaltungszustand der Population einer Art bedeutsam sind bzw. in den Erhaltungszielen genannt werden.
- N Wirkungen, die aufgrund des Wirkfaktors und/ oder der Lage des Vorhabens zum LRT oder Lebensraum oder aufgrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

## 2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 2.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### 2.1.1 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche V 25A können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie die betriebsbedingte Verlärmung bzw. Störung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb der Gebietsabgrenzung.

Bedingt durch die Streckenführung der Variante GP61-62/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb der nachgemeldeten Erweiterungsflächen beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten sowie die flächendeckenden Kartierungsergebnisse des NABU aus dem Jahr 2002 (NABU 2004) herangezogen.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Variante GP61-62/2 liegen die beiden Probeflächen 20.1 und 20.2; die Probeflächen werden gequert (siehe Karte 2). Folgende Beeinträchtigungen sind innerhalb der betroffenen Probeflächen durch die Trassenführung zu erwarten.

**Tab. B-2: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Ortolans innerhalb der betroffenen Probeflächen**

Nr.	Lagebezeichnung der Probeflächen	Verlust BP	Lärm 59dB(A) BP	Lärm 50 dB(A) BP	Gesamt-Nachweise BP
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	1	1	3
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	2	2	6	12
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>15</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

In Bezug auf die Probeflächen ist zu erwarten, dass 2 Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und 3 Reviere aufgrund starker Verlärmung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen. Die 59 dB(A)-Isophone begrenzt den Bereich, an dem eine Minderung der Lebensraumeignung um 50% festgemacht wird (siehe Kap. Teil A 5.2).

Da der Ortolan ein typischer Bewohner der halboffenen Feldflur ist und in kleinteilig gegliederten Ackerlandschaften als Brutvogel vorkommt und entsprechende Biotopstrukturen relativ gleichmäßig über den gesamten Trassenverlauf verteilt sind, ist davon auszugehen, dass durch die Trasse der A 39 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren betroffen wird.

Dies wird auch durch die Kartierung des NABU aus dem Jahr 2002 bestätigt. Demnach befinden sich 4 Gesangsreviere des Ortolans in der mit 59 dB(A) verlärmten Zone der Trasse sowie 10 weitere Nachweise in der 50 dB(A)-Zone. Die Wald-Feldflur im Bereich der Ortslage Köнау nordöstlich der nachgemeldeten Erweiterungsfläche (Probeflächen 20.1 und 20.2) ist vor dem Hintergrund der Nachweise als Ortolan-Dichtezentrum anzusprechen. Aber auch weiter nördlich in Richtung der ausgewiesenen Teilfläche V 25 sind die Gesangsnachweise des Ortolans im Bereich zwischen Wellendorf und Göddenstedt (Probeflächen 18.1 bis 18.3, vgl. Kap. Teil A 3.4.2) sowie zwischen Süttoorf und Rosche (Probeflächen 21.1 bis 21.3) gleichmäßig über den Untersuchungsraum verteilt und als Dichtenzentren außerhalb der Schutzgebietsteilflächen V 25 und V 25A zu werten. Die Variante GP61-62/2 durchfährt somit lediglich den südlichen Randbereich des westlichen Verbreitungsgebietes des Ortolans.

Die oben prognostizierten Verluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen des Ortolans im Umfeld der nachgemeldeten Teilfläche V 25A können nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Ortolans im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.

Im Rahmen des 2002 durchgeführten Gebietsmonitoring zur bereits 2001 ausgewiesenen Teilfläche V 25 wurde der Erhaltungszustand des Ortolans sowohl in Bezug auf die Habitate als auch in Bezug auf die Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (LAMBRECHT 2002, S. 23f.). Diesbezüglich wird unter anderem (in Bezugnahme auf die Gebietsabgrenzung Teilfläche V 25) die Habitatgröße als ausreichend beurteilt und die Habitatstruktur/ Ausstattung als von guter Qualität angesehen. Auch wird die Population als annähernd ausreichend groß beurteilt, um dauerhaft das Überleben des Ortolans zu sichern. (LAMBRECHT 2000, S. 25f.). Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden. Durch die 2006 erfolgte Nachmeldung der Erweiterungsfläche V 25A wird der unter Schutz gestellte Bestand der für das Gesamtgebiet wertgebenden Art „Ortolan“ erheblich vergrößert. Damit wird Stabilität der Ortolanpopulation im Gesamtgebiet deutlich erhöht. Austauschbeziehungen des Ortolans von der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A in Richtung des ausgewiesenen Teilgebietes V 25 und/ oder des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Drawehn“ (DE 2931-401, V 26) bzw. der diesem zugehörigen, ebenfalls 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 26A (siehe auch Kap. Teil A 2.4) mit Bedeutung für den Ortolan, sind weiterhin gewährleistet.

Vor dem Hintergrund des als „gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation des Ortolans innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen kann sich der Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzge-

bietet nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Ortolans innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Hembergen“.

<b>Beeinträchtigungen des Ortolans durch die A 39</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Durch die Streckenführung der Variante GP61-62/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Heidelerchenlebensräume außerhalb der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A beeinträchtigt. Innerhalb der nachgemeldeten Flächen können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind daher mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb der Gebietsabgrenzung.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebietes sind die Nachweise der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) und des NABU aus dem Jahr 2002 (NABU 2004) zu berücksichtigen.

Die betrachtete Variante durchfährt zwei Probeflächen der Brutvogelkartierung 2005 (siehe Tab. B-3).

**Tab. B-3: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren der Heidelerche innerhalb der betroffenen Probeflächen**

<b>Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung der Probeflächen</b>	<b>Verlust BP<sup>1)</sup></b>	<b>Lärm 59 dB(A) BP</b>	<b>Lärm 50dB(A) BP</b>	<b>Gesamt-Nachweise BP</b>
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	1	0	1	5
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	2	9	10
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>15</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

Die Wald-Feldflur nordöstlich der nachgemeldeten Teilfläche V 25A weist aufgrund der vorhandenen, für die Heidelerche geeigneten Habitatstrukturen (kleinräumiger Wechsel zwischen Acker und Wald mit hohem Grenzlinienanteil) eine hohe Bedeutung auf. Im Rahmen der Probeflächenkartierungen konnte in diesem Bereich eine hohe Heidelerchen-Dichte festgestellt werden. Insgesamt wird innerhalb der Probeflächen 20.1 und 20.2 der Brutvogelkartierung 1 Brutrevier der Heidelerche von der Variante GP61-62/2 beansprucht. 2 Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich; hier ist von einem Funktionsverlust auszugehen.

Auch wenn die NABU-Daten aus dem Jahr 2002 (NABU 2004) keine Gesangsnachweise im Umfeld der nachgemeldeten Teilfläche V 25A zeigen, ist davon auszugehen, dass die Art gleichmäßig im gesamten Untersuchungsraum vorkommt (siehe auch Kap. Teil A 2.2.1) und dass hier voraussichtlich Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten zu erwarten sind.

Die anlage- und störungsbedingten Habitatverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen im Umfeld der nachgemeldeten Teilfläche V 25A können nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand der Heidelerche im Vogelschutzgebiet aufweisen, wenn diese auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Schutzgebiets angewiesen ist.

Ähnlich wie beim Ortolan ist im Monitoringbericht zur bereits 2001 ausgewiesenen Teilfläche V 25 der Erhaltungszustand der Heidelerchehabitate und auch der Art im Vogelschutzgebiet als „sehr gut“ eingestuft (LAMBRECHT 2002, S. 23f). Die Habitatgröße ist ausreichend; die Habitatqualität wird mit sehr gut bewertet und anthropogene Einflüsse treten kaum auf. Die Population ist somit ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Eine Veränderung dieser Einschätzung durch Eingriffe oder andere Beeinträchtigungen ist nicht bekannt. Durch die 2006 erfolgte Nachmeldung der Erweiterungsfläche V 25A wird der unter Schutz gestellte Bestand der für das Gesamtgebiet wertgebenden Art „Heidelerche“ erheblich vergrößert. Damit wird die Stabilität der Heidelerchenpopulation im Gesamtgebiet deutlich erhöht. Austauschbeziehungen der Heidelerche von der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A in Richtung des ausgewiesenen Teilgebietes V 25 und/ oder des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Drawehn“ (DE 2931-401, V 26) bzw. der diesem zugehörigen, ebenfalls 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 26A (siehe auch Kap. Teil A 2.4) mit Bedeutung für die Heidelerche, sind weiterhin gegeben.

Vor dem Hintergrund des als „sehr gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation der Heidelerche innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen kann sich der Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Heidelerche innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

<b>Beeinträchtigungen der Heidelerche</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung von Brutrevieren	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### 2.1.3 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Innerhalb der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A können anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntötters ausgeschlossen werden. Zu prüfen sind mögliche Beeinträchtigungen durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie Verlärmung von Brut- und Nahrungshabitaten des Neuntötters außerhalb der Gebietsabgrenzung.

Durch die Streckenführung der Variante GP61-62/2 werden besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume des Neuntötters außerhalb der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A beeinträchtigt. Zur Prognose und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden die im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2005 (Unterlage 3.1 – Teil 1) erfassten Daten herangezogen. Seitens des NABU liegen keine weiteren Nachweise im Untersuchungsraum vor.

Im Wirkungsbereich der betrachteten Variante GP61-62/2 liegen die beiden Probeflächen 20.1 und 20.2.; die Probeflächen werden gequert (siehe Karte 2). Folgende Beeinträchtigungen sind innerhalb der betroffenen Probeflächen durch die Trassenführung zu erwarten.

**Tab. B-4: Übersicht zu den beeinträchtigten Brutpaaren des Neuntötters innerhalb der betroffenen Probeflächen**

<b>Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung der Probeflächen</b>	<b>Verlust BP</b>	<b>Lärm 59dB(A)BP</b>	<b>Lärm 50dB(A) BP</b>	<b>Gesamt-Nachweise BP</b>
20.1	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	0	0	1
20.2	IBA Hohe Geest westl. Soltendieck	0	0	2	2
	<b>Gesamtzahl</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>7</b>

Zeichenerklärung

- BP = Anzahl festgestellter Brutpaare (Brutnachweis (BN) und Brutverdacht (BV))
- Verlust = anlage- und baubedingter Verlust durch Trasse;  
 Lärm 59 dB(A) = innerhalb der 59 dB(A)-Isophone;  
 Lärm 50 dB(A) = innerhalb der 50 dB(A)-Isophone (inkl. 59 dB(A)-Isophone);  
 Gesamt = alle Nachweise der Art im Bereich der Probefläche

Insgesamt liegen 2 Brutreviere des Neuntötters innerhalb des Wirkbandes von 50 dB(A). Die prognostizierte Verlärmung führt nicht zu einem Verlust der Reviere; hier ist maximal von einer eingeschränkten Lebensraumqualität auszugehen. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Da der Neuntöter mit hohen Bestandszahlen im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte und insgesamt von einer fast flächendeckenden Verbreitung mit landesweit etwa 3.500 Brutpaaren auszugehen ist (siehe auch Teil A 2.2.1), ist anzunehmen, dass durch die Untervariante GP61-62/2 eine entsprechend höhere Anzahl von Brutrevieren beeinträchtigt wird.

Die prognostizierten Beeinträchtigungen des Neuntötters im Umfeld der nachgemeldeten Teilfläche V 25A können nur dann eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand des Neuntötters im Vogelschutzgebiet selbst haben, wenn die Art auf den Austausch mit Teilpopulationen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen ist.

Im Monitoringbericht zur bereits 2005 ausgewiesenen Teilfläche V 25 ist der Erhaltungszustand der Neuntöterhabitate als auch der Art im Vogelschutzgebiet als „gut“ eingestuft (LAMBRECHT 2002, S. 23f.). Die Habitatgröße ist ausreichend, die Habitatqualität wird mit „gut“ bewertet und anthropogene Einflüsse treten nicht in erheblichem Umfang auf. Die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes ist damit annähernd ausreichend groß, um dauerhaft das Überleben zu sichern. Seit dem Monitoring 2002 sind keine größeren Eingriffe bekannt, die zu einer veränderten Einschätzung führen würden. Durch die 2006 erfolgte Nachmeldung der Teilfläche V 25A wird der unter Schutz gestellte Bestand der in der Gebietsbeschreibung (NUM 2006) aufgeführten Anhang-I Art „Neuntöter“ vergrößert. Damit wird die Stabilität der Neuntöterpopulation im Gesamtgebiet erhöht. Austauschbeziehungen des Neuntötters von der nachgemeldeten Erweiterungsfläche V 25A in Richtung des ausgewiesenen Teilgebietes V 25 und/ oder des östlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Drawehn“ (DE 2931-401, V 26) bzw. der diesem zugehörigen, ebenfalls 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 26A (siehe auch Kap. Teil A 2.4) mit Bedeutung für den Neuntöter, sind weiterhin gegeben.

Vor dem Hintergrund des als „gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation des Neuntötters innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen kann sich die prognostizierte Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntötters innerhalb der nachgemeldeten Teilflächen (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Variante GP61-62/2 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Neuntötters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

---

<b>Beeinträchtigungen des Neuntöters</b>	<b>Bewertung</b>
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Verlärmung von Habitaten	<b>keine</b> Beeinträchtigung
<b>Gesamtbeeinträchtigung:</b>	<b>nicht erheblich</b>

### **3 Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

#### **3.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte**

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/ oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH- Verträglichkeitsprüfung des geprüften Vorhabens nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004). Zu berücksichtigen sind alle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, für die nach Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung (auch eine nicht erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde.

Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8 ff der BImSchV eingeleitet ist (ebd.).

Es wurde eine Recherche möglicher anderer Pläne und Projekte durchgeführt, die gemeinsam mit der hier betrachteten Variante GP61-62/2 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes hervorrufen könnten.

Gemäß Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bodenteich als auch des Regionalen Raumordnungsplans liegt innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche V 25A der **Windpark Bomke**. Der Windpark befindet sich nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortslagen Bomke und Overstedt und damit mittig innerhalb des Schutzgebietes (siehe Karte 2). Der Windpark weist eine Flächengröße von ca. 17 ha auf.

Auf der Fläche des Windparks Bomke ist die Errichtung von insgesamt zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m (Gesamthöhe ca. 140 m) beantragt.

Eine eigenständige Verträglichkeitsstudie nach den §§ 34 und 35 BNatSchG für die Errichtung der Windkraftanlagen liegt nicht vor. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren. Ein offizielles Ergebnis liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Jedoch hat die Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Uelzen ergeben, dass diese – in Übereinstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen – die beantragten Windkraftanlagen als ein Vorhaben einstuft, welches mit erheblichen Beeinträchtigungen der zentralen und für die Gebietserweiterung ausschlaggebenden Erhaltungszielen „Ortolan“ und „Heidelerche“ verbunden ist. Dies

ist in erster Linie durch die Lage des Windparks zwischen dem Nord- und dem Südteil der Erweiterungsfläche V 25A und den damit zu erwartenden Beeinträchtigungen der genannten, wertgebenden Anhang I-Arten durch Flächeninanspruchnahme, Barriere sowie durch visuelle und akustische Wirkungen begründet.

Vor diesem Hintergrund ist daher nicht davon auszugehen, dass die beantragte Windkraftanlage zur Genehmigung gelangt.

Entsprechend liegen keine kumulativ wirkenden Projekte zur geplante A 39-Variante GP61-62/2 vor. Vielmehr gingen die erheblichen Beeinträchtigungen ausschließlich vom geplanten Windpark aus.

#### **4 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben A 39 im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen**

Den möglichen oder potenziellen Beeinträchtigungen kann mit der Lage und Ausgestaltung des Vorhabens auf der derzeitigen Planungsebene und mit den Maßnahmen zur Vermeidung mit ausreichender Sicherheit die Unerheblichkeit konstatiert werden. Die Erfordernisse der zugrunde gelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wie auch ggf. weiterer Maßnahmen sind im Rahmen der Entwurfsplanung zum Planfeststellungsverfahren einer abschließenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

## 5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

### 5.1 Beeinträchtigungen der relevanten Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

#### **Ortolan (*Emberiza hortulana*)**

Innerhalb der 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 25A zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401, V 25) können aufgrund der Trassenführung der A 39-Variante GP61-62/2 anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Ortolans ausgeschlossen werden. Der Abstand zwischen Variante und Vogelschutzgebietsgrenze beträgt an der engsten Stelle auf Höhe der Ortslage Heuerstorf ca. 1,1 km.

Allerdings werden durch die Streckenführung besiedelte und potenziell geeignete Ortolan-Lebensräume außerhalb der nachgemeldeten Teilfläche V 25A beeinträchtigt. In Bezug auf die kartierten Probeflächen ist zu erwarten, dass 2 Brutreviere durch Überbauung verloren gehen und 3 Reviere aufgrund starker Störung, da sie innerhalb der 59 dB(A)-Isophone zu liegen kommen.

Vor dem Hintergrund des in Bezug auf die bereits 2001 ausgewiesene Teilfläche V 25 als „gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung der Teilfläche V 25A verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation des Ortolans innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen, kann sich der Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Ortolans innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** des Ortolans im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

#### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Aufgrund der Streckenführung der Variante GP61-62/2 können innerhalb der 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 25A zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401, V 25) anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen werden.

Außerhalb der nachgemeldeten Teilfläche V 25A werden hingegen Heidelerchen-Lebensräume durch die Trassenführung beansprucht. Insgesamt wird innerhalb der Probeflächen der Brutvogelkartierung 1 Brutrevier der Heidelerche von der Variante GP61-62/2 beansprucht. 2 Reviere liegen im durch die 59 dB(A)-Isophone verlärmten Bereich; hier ist von einem Funktionsverlust auszugehen.

Vor dem Hintergrund des in Bezug auf die bereits 2001 ausgewiesene Teilfläche V 25 als „sehr gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung der Teilfläche V 25A verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation der Heidelerche innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen, kann sich der Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Heidelerche innerhalb der nachgemeldeten Teilfläche (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

In der Summe der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der A 39 ergeben sich **keine Beeinträchtigungen** der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“.

### **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Innerhalb der 2006 nachgemeldeten Erweiterungsflächen V 25A zum Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401, V 25) können aufgrund der Trassenführung der A 39-Variante GP61-62/2 anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Neuntöters ausgeschlossen werden.

Außerhalb der Gebietsgrenze werden jedoch mindestens 2 Reviere des Neuntöters durch die betrachtete Variante GP61-62/2 potenziell beeinträchtigt, da diese innerhalb der 50 dB(A)-Isophone liegen.

Vor dem Hintergrund des in Bezug auf die bereits 2001 ausgewiesene Teilfläche V 25 als „gut“ eingeschätzten Erhaltungszustandes und der mit der Nachmeldung der Teilfläche V 25A verbundenen Erhöhung der Stabilität der Gesamtpopulation des Neuntöters innerhalb der erweiterten Schutzgebietsgrenzen kann sich die prognostizierte Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten außerhalb der Teilflächenabgrenzung des Vogelschutzgebietes nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Neuntöters innerhalb der nachgemeldeten Teilflächen (V 25A) noch des Gesamtgebietes (V 25 und V 25A) auswirken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme und Verlärmung von Brutrevieren des Neuntöters außerhalb des Schutzgebiets mit **keinen Beeinträchtigungen** des Neuntöters im Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ verbunden ist.

## **5.2 Projekte mit kumulierender Wirkung**

Andere Pläne und Projekte, die gemeinsam mit der betrachteten Variante GP61-62/2 kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Ostheide südlich Himbergen“ hervorrufen könnten, sind nicht bekannt.

### **5.3 Abschließende Verträglichkeitseinschätzung**

Die Variante GP61-62/2 ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verträglich mit den für die nachgemeldete Teilfläche V 25A genannten Erhaltungszielen. Bezogen auf das gesamte Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“ (DE 2930-401) mit den beiden Teilflächen V 25 und V 25A sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der weiteren Planungsschritte anhand der konkreten Entwurfsplanung zu überprüfen.